

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Schöck Bauteile GmbH
Vimbucher Straße 2
76534 Baden-Baden

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Kummerow

Tel.: +49 30 78730-266

Fax: +49 30 78730-11266

E-Mail: aku@dibt.de

Datum:

25.06.2013

Geschäftszeichen:

4124.00#10/001-1

CE-Kennzeichnung von zugelassenen Produkten

Sehr geehrter Herr Fritschi,

gemäß Bauproduktenverordnung (BauPVO) ist eine Leistungserklärung abzugeben, wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder wenn für ein Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung (ETA) ausgestellt wurde. Das Produkt ist dann verbindlich mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

D.h. aus der BauPVO ergibt sich keine direkte Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung. Dies wird erst für alle vollständig von harmonisierten Normen erfassten Produkte verbindlich. Ebenso im Einzelfall für jeden Hersteller, der für sein Produkt eine Europäische Technische Bewertung erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Andreas Kummerow